



**Rechtsverordnung über die
Schlichtungsstelle für den
Datenschutz
(RV.HA.DSSchlicht)**

**Die Heilsarmee in Deutschland
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Inhalt

PRÄAMBEL	3
§ 1 Gegenstand und Ziel	4
§ 2 Zusammensetzung	4
§ 3 Aufgabe	4
§ 4 Finanzierung	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Die in dieser Rechtsverordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

Präambel

¹Die Heilsarmee in Deutschland (Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts) hat mit Ihrer Vision 2030

**„Zu Jesus rufen –
in Jesus wachsen –
wie Jesus handeln.“**

zugleich die Orientierung für die Ausrichtung ihres Wirkens gegeben.

²Zeitgleich wurde auch in kompakter Form zum Ausdruck gebracht, wie dieses Wirken gestaltet werden soll:

zeitgemäß – stark – effektiv.

³Diese Rechtsverordnung wird erlassen in Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes der Bundesrepublik Deutschland für die Kirche, Die Heilsarmee in Deutschland, K. d. ö. R, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten (Art. 140 GG, i. V. m. Art. 137 WRV). ⁴Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 EU 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie Artikel 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

⁵In Wahrnehmung dieses Rechts hat die Kirchenordnung über den Datenschutz den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung hergestellt und regelt die Datenverarbeitung im Bereich der Die Heilsarmee in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und aller ihrer Organisationseinheiten sowie zuzuordnenden Gliedwerke. ⁶Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumente werden mit dieser Rechtsverordnung erforderliche Regelungen in Bezug auf die Schlichtungsstelle für den Datenschutz der Heilsarmee in Deutschland, K. d. ö. R. getroffen.

§ 1 | Gegenstand und Ziel

- (1) Durch diese Rechtsverordnung errichtet die Die Heilsarmee in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die für den Geltungsbereich ihrer Datenschutzordnung (HA.DS) zuständige Schlichtungsstelle für den Datenschutz entsprechend den Bestimmungen des § 78 a HA.DS.
- (2) Die Schlichtungsstelle tritt bei Bedarf oder im Anrufungsfall, auf Grundlage der Regelungen des § 78 a HA.DS, zusammen.

§ 2 | Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle für den Datenschutz setzt sich zusammen aus
 - a) einem Vertreter der gemeinsamen Aufsichtsbehörde, welcher durch die Aufsichtsbehörde benannt wird,
 - b) einem Vertreter der Leitung der Heilsarmee in Deutschland, K. d. ö. R.,
 - c) einem Vertreter der durch die Maßnahmen bzw. Entscheidungen der Aufsichtsbehörde betroffenen Organisationseinheit.
- (2) Sind durch eine Maßnahme der gemeinsamen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz mehrere Organisationseinheiten der Heilsarmee oder das Territoriale Hauptquartier betroffen, so kann der Territorialleiter den Vertreter nach Absatz 1, lit. c benennen.

§ 3 | Aufgabe

Die Schlichtungsstelle für den Datenschutz hat den Auftrag im Einvernehmen der Parteien die Angelegenheit zu regeln. Entsteht keine Einigung, gelten die Entscheidungen der gemeinsamen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

§ 4 | Finanzierung

Die Heilsarmee in Deutschland, K. d. ö. R. trägt die Kosten die im Rahmen der Tätigkeit der Schlichtungsstelle für den Datenschutz entstehen.

§ 5 | Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung wurde am 15.01.2019 durch das Kabinett der Heilsarmee in Deutschland beschlossen und durch den Territorialleiter bestätigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschluss durch Kabinett:	15.01.2019
Bestätigung durch Territorialleiter:	15.01.2019
Bekanntgabe:	16.01.2019
in Kraft ab:	17.01.2019
außer Kraft am:	